

Übungsleiter

Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG):

- Laut § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer bis zu einem Betrag von 3.000 € pro Jahr steuerfrei.

Grundfreibetrag:

- Der Grundfreibetrag ist der Betrag, bis zu dem das Einkommen steuerfrei bleibt. Für das Jahr 2025 wurde dieser auf 12.096 € angehoben.

Konkrete Auswirkungen für dich:

- Wenn dein gesamtes Einkommen aus allen Quellen unter 12.096 € liegt, zahlst du gar keine Einkommensteuer – selbst wenn du über die 3.000 € Übungsleiterpauschale kommst.
- Falls du nur Übungsleiter bist und unter 12.000 € verdienst, ist wahrscheinlich nur 9.000 € steuerpflichtig (12.000 € - 3.000 €).
- Da 9.000 € unter dem Grundfreibetrag von 12.096 € liegt, zahlst du keine Einkommensteuer.

Krankenversicherung:

Für die Mitgliedschaft in der Familienversicherung gilt eine bestimmte Einkommensgrenze: Familienversichert sind Angehörige, deren monatliches Einkommen maximal 535 Euro (6420€ im Jahr) und bei Ausübung eines Minijobs 556 Euro beträgt. Diese Einkommensgrenzen gelten für alle Personengruppen – auch für Kinder, Studierende und Angehörige im Ruhestand.

In diesen Betrag fließen ein:

- Der Bruttolohn aus einer Beschäftigung, inklusive Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld
- Das Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit
- Kapitalerträge wie zum Beispiel Zinserträge oder Erträge aus Wertpapieren
- Abfindungen
- Miet- oder Pachteinkünfte
- Steuerpflichtige Unterhaltszahlungen
- Vorsorgeleistungen und Renten
- Sonstige Einkünfte wie Abfindungen

Eltern- und Kindergeld sowie BAföG werden bei der Ermittlung der Einkommensgrenze für die Familienversicherung nicht angerechnet.

Unfallversicherung (gesetzliche Unfallversicherung – SGB VII)

a) Angestellte Übungsleiter (z. B. Minijob, Midijob, Anstellung bei einem Verein)

- ✓ Automatisch gesetzlich unfallversichert, weil du als Arbeitnehmer zählst.
- ✓ Der Arbeitgeber (Verein, Schule, Gemeinde) zahlt die Beiträge an die zuständige Berufsgenossenschaft (z. B. VBG – Verwaltungs-Berufsgenossenschaft).
- ✓ Versicherungsschutz gilt bei der Arbeit und auf dem direkten Weg dorthin/zurück.

Kein Gewerbe notwendig für Übungsleiter (§ 3 Nr. 26 EStG)

Wenn die Tätigkeit als Übungsleiter, Trainer oder Betreuer im Sportverein gemeinnützig ist, gilt sie steuerlich als **freiberuflich** oder **ehrenamtlich** – **kein Gewerbe erforderlich!**

- ✓ Falls dein Einkommen **unter 3.000 € im Jahr (Übungsleiterpauschale)** bleibt, bleibt es steuerfrei und es besteht **keine Gewerbepflicht**.
- ✓ Auch wenn du **über 3.000 € verdienst**, bleibt die Tätigkeit als **freiberuflich** eingestuft – **kein Kleingewerbe nötig!**

→ Beispiel:

- Du arbeitest als Übungsleiter für einen gemeinnützigen Sportverein.
- Du bekommst 5.000 € im Jahr als Übungsleitervergütung.
- **Lösung:** Kein Gewerbe notwendig, sondern freiberufliche Tätigkeit

Honorarkraft

Grundfreibetrag:

- Der Grundfreibetrag ist der Betrag, bis zu dem das Einkommen steuerfrei bleibt. Für das Jahr 2025 wurde dieser auf 12.096 € angehoben.

Konkrete Auswirkungen für dich:

- Wenn dein gesamtes Einkommen aus allen Quellen unter 12.096 € liegt, zahlst du gar keine Einkommensteuer – selbst wenn du über die 3.000 € Übungsleiterpauschale kommst.
- Falls du nur Übungsleiter bist und unter 12.000 € verdienst, ist wahrscheinlich nur 9.000 € steuerpflichtig (12.000 € - 3.000 €).
- Da 9.000 € unter dem Grundfreibetrag von 12.096 € liegt, zahlst du keine Einkommensteuer.

Krankenversicherung:

Wer hauptberuflich selbstständig ist, kann sich nicht familienversichern.

Nebenberuflich Selbstständige können hingegen familienversichert werden, wenn sie

- ihren Lebensunterhalt durch andere Einnahmen als aus der Selbstständigkeit bestreiten,
- wöchentlich maximal 20 Stunden arbeiten, inklusive Vor- und Nacharbeit
- monatliches Einkommen maximal 535 Euro (6420€ im Jahr)
- keinen Zuschuss von der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung der Existenzgründung erhalten. In diesen Fällen ist die selbstständige Tätigkeit hauptberuflich.

Gewerbesteuer (GewStG § 3 Nr. 26)

- Übungsleiter sind meist freiberuflich tätig und brauchen kein Gewerbe anmelden.
- Falls die Tätigkeit nicht als freiberuflich gilt (z. B. Verwaltungstätigkeiten, Organisation), kann eine Gewerbebeanmeldung nötig sein.

Umsatzsteuer (UStG § 4 Nr. 21 und 22)

- Steuerbefreiung möglich, wenn die Tätigkeit im Bildungsbereich ist und von einer öffentlichen Stelle als „berufliche Bildung“ anerkannt wurde.
- Falls nicht befreit: Kleinunternehmerregelung möglich (keine Umsatzsteuer bis 25.000 € Jahresumsatz).

Rentenversicherung (SGB VI § 2)

- Honorarkräfte sind grundsätzlich nicht rentenversicherungspflichtig, außer sie üben eine „lehrende“ Tätigkeit aus (z. B. Musiklehrer, Nachhilfelehrer, Trainer → Rentenversicherungspflicht möglich).

Arbeitslosen- und Pflegeversicherung

- Keine Pflichtbeiträge als Selbstständiger.

Scheinselbstständigkeit vermeiden (SGB IV § 7a)

- Falls du nur für einen Auftraggeber arbeitest und weisungsgebunden bist, kann das als Scheinselbstständigkeit eingestuft werden.
- Dann bist du sozialversicherungspflichtig wie ein Arbeitnehmer.

- ✓ Als freiberuflicher Übungsleiter keine Gewerbebeanmeldung nötig.
- ✓ Bis 3.000 € steuerfrei, darüber steuerpflichtig.
- ✓ Krankenversicherung selbst zahlen, falls über 485 €/Monat.
- ✓ Evtl. Rentenversicherungspflicht, wenn du „lehrend“ tätig bist.
- ✓ Keine Sozialversicherungspflicht, solange du wirklich selbstständig bist.

Selbstständige Honorarkräfte / Freiberufler (in der Regel)

Keine automatische gesetzliche Unfallversicherung!

- Honorarkräfte müssen sich freiwillig bei der VBG versichern, wenn sie abgesichert sein wollen.
- Kosten: ca. 50–150 € pro Jahr (abhängig von Tätigkeit & Einkommen).
- Versicherungsschutz gilt nur für berufliche Unfälle, nicht privat.

Honorarkräfte (Selbstständige Übungsleiter)

Keine automatische Absicherung!

- Falls du als Honorarkraft arbeitest, kannst du persönlich haftbar gemacht werden, wenn z. B. ein Teilnehmer verletzt wird.
- Eine Berufshaftpflichtversicherung schützt dich vor finanziellen Risiken.
- Kosten: ca. 80–200 € pro Jahr (je nach Anbieter & Deckungssumme).

Sind Honorarkräfte über die ARAG-Sportversicherung mitversichert? (Erlebt was Versicherung)

Ja, laut dem Versicherungsvertrag sind Honorarkräfte explizit mitversichert.

Wichtige Stellen aus dem Vertrag:

- Unter Punkt 1.5 heißt es:
„Alle Beschäftigten, Honorarkräfte, Teilnehmer am „Freiwilligen Sozialen Jahr“ (FSJ) und „Bundesfreiwilligendienst“ (BFD) sowie Praktikanten, die für die versicherten Organisationen tätig werden.“
→ Das bedeutet, dass Honorarkräfte unter den Versicherungsschutz fallen, sofern sie offiziell für den Verein tätig sind.
- Zusätzlich unter Punkt 1.3:
„Alle Übungsleiter, Sportlehrer und Trainer, ferner die Schieds-, Kampf- und Zielrichter.“
→ Falls die Honorarkraft eine dieser Rollen ausfüllt, besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

Welche Versicherungen sind abgedeckt?

- Unfallversicherung – für Unfälle, die während der Tätigkeit im Verein passieren.
- Haftpflichtversicherung – wenn durch die Tätigkeit Schäden gegenüber Dritten entstehen.

Freiberufliche Tätigkeiten (§ 18 EStG):

✓ **Übungsleiter, Lehrer, Dozenten oder Trainer im Bildungsbereich** gelten als **freiberuflich**, wenn sie Wissen oder Fähigkeiten vermitteln.

✓ Wenn du als **Übungsleiter in einem Sportverein** oder als **Trainer für Reha-Sport, Tanz oder Gesundheitskurse** arbeitest, bist du in der Regel **freiberuflich tätig**.

✓ **Vorteil:** Du brauchst **kein Gewerbe**, sondern meldest dich nur beim **Finanzamt** an (Fragebogen zur steuerlichen Erfassung).

→ Beispiel:

- Du gibst **Sportkurse in einem gemeinnützigen Verein oder einer VHS**.
- Du arbeitest als **freiberuflicher Yoga-Lehrer**.
- **Lösung: Kein Kleingewerbe nötig**, nur Anmeldung beim Finanzamt als Freiberufler.